

planaufstellende
Kommune:

Stadt Brück
vertreten durch das Amt Brück
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück



Projekt:

**5. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Brück**

**Begründung zum Entwurf
Teil 2: Umweltbericht**

Erstellt:

September 2021

Auftragnehmer:

büro.knoblich 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)

Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter:

M.Sc. A. Knauer

Projekt-Nr.

20-071_B

geprüft:


Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen.....	5
3	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung	5
3.1	Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung	5
3.2	Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes	6
3.2.1	Standortbedingungen und Planungsziele.....	6
3.2.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	7
3.2.3	Prognose bei Durchführung der Planung	8
3.2.4	Auswertung und Eingriffsbewältigung	9
3.3	Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	9
3.4	Artenschutz	10
4	Flächenbilanz	10
5	Zusätzliche Angaben	10
5.1	Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse.....	10
5.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	11
6	allgemein verständliche Zusammenfassung	11
	Quellenverzeichnis.....	12

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Für das Plangebiet liegt der am 11.01.2011 genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Brück vor, welcher am 13.05.2011 mit Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Brück wirksam wurde.

Die im Plangebiet befindlichen Flächen sind derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für das Plangebiet ist die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „PV-Anlage Neuendorf/ Alt Bork“ (Stadt Brück) und „PV-Anlage Alt Bork/ Neuendorf“ (Gemeinde Linthe) gemäß § 11 BauNVO vorgesehen. Die geplanten Festsetzungen (als sonstiges Sondergebiet) widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brück, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Die 5. Änderung des FNP erfolgt für den Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP). Dieser umfasst die Flurstücke 46, 49, 50/2, 51/2 und 52/2 in der Flur 3 der Gemarkung Neuendorf b. Brück in Brück. Die Gesamtfläche beträgt ca. 3,11 ha. Mit der Änderung des FNP soll diese Fläche entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/ Alt Bork“ als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden.

1.1 Ziele des Umweltschutzes

Das **BauGB** regelt i. W. allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6.7 f verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 gefordert, die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Die dort angeführten Kriterien, sind, abgesehen von Brachflächen, nicht anwendbar (Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten).

In **§ 2 Abs. 4 BauGB** ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach **§ 1 Abs. 6 Nr. 7** und **§ 1 a BauGB** eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum **BauGB** ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß **§ 1 a Abs. 3 BauGB**
- in der Entwicklung von extensivem Grünland, vor allem zwischen den Solarmodulen und an den Rändern der PV-Anlagen, zur Schaffung von potenziellen Lebensräumen für unterschiedliche Vogelarten
- im sparsamen Umgang mit Boden bei der Entwicklung des Sondergebietes.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden o. g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Weiterhin wurden folgende Fachgesetze und Fachpläne berücksichtigt:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen arbeiten grundsätzlich emissionsfrei. Lediglich Blendwirkungen sind generell möglich und deshalb näher zu untersuchen.

Das **Raumordnungsgesetz (ROG)** als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und -bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u.a., "unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen" (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen der Landwirtschaft und der Gewinnung von Erneuerbaren Energien.

Die Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Das Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung spiegelt Abs. 2 Pkt. 4 wider: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen."

Die geplante konkurrierende Nutzung entspricht den Grundsätzen in Abs. 2 Pkt. 4: "Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (...) ist Rechnung zu tragen."

Weiterhin angesprochen ist der Grundsatz in Abs. 2 Pkt. 6 ("Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen." Diesem Grundsatz entspricht die während des Bestehens der Anlage gegebene extensive Grünlandwirtschaft der Fläche, die mit einer erheblichen Verbesserung der Biodiversität einhergeht, weil z.B. kein Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln mehr erfolgt und eine Verdichtung durch landwirtschaftliche Maschinen unterbleibt.

In Abs. 2 Pkt. 6 wird weiter ausgeführt: "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen." Diesem Planungsgrundsatz entspricht das Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien - (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u. a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Um das benannte Ziel zu erreichen, soll bis 2050 der gesamte Strom aus erneuerbaren Energien in Deutschland treibhausgasneutral sein.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope.

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG)

Das Gesetz formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmälern zu beachten sind. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine bekannten Boden- bzw. Baudenkmäler.

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „PV-Anlage Neuendorf/ Alt Bork“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Ergänzend erfolgt darüber hinaus an dieser Stelle die Fortschreibung der Flächenbilanz. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/ Alt Bork“ im Entwurf verwiesen.

3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

3.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 5. Änderung des FNP Brück einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konflikintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konflikintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konflikintensität: umweltunverträglicher Standort

3.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brück wird bei bestehender Vorprägung durch die technische Überprägung der Umgebung (Autobahn, größerer Windpark), der angrenzenden Nutzungen (intensive Landwirtschaft, Intensivgrasland) und die aktuelle Nutzung der Fläche selbst als Ackerbau als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konflikintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Abschiebung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

3.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Der Geltungsbereich ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die 5. Änderung soll diese als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt werden.

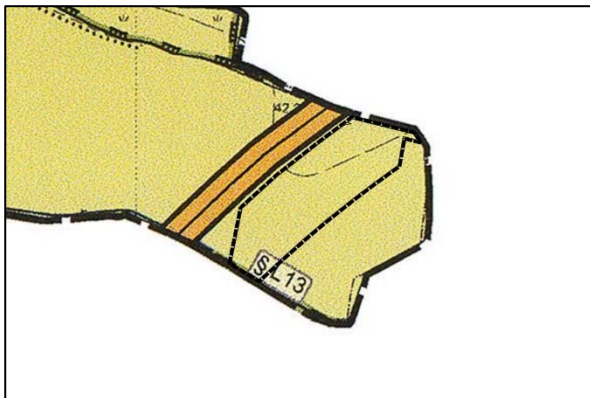


Abb. 1: wirksamer FNP

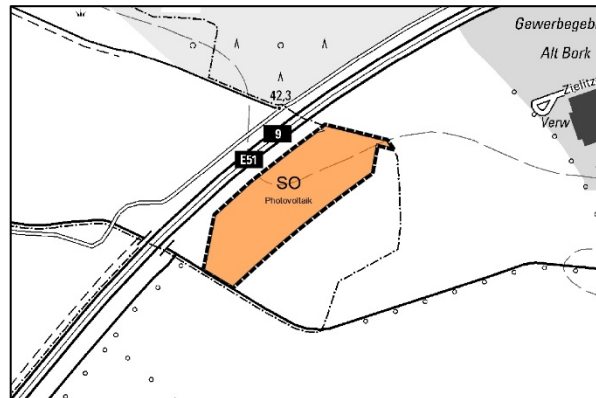


Abb. 2: Planfläche 5. FNP-Änderung

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Gemeinde	Stadt Brück
Gemarkung	Neuendorf b. Brück
Lage	südöstlich des Ortsteils Brück und der Autobahn A 9
Größe	3,11 ha
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Fläche für die Landwirtschaft
Nutzung aktuell	Ackerbauliche Nutzung
Festsetzung FNP Planziel	sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

3.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1: Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustands- bewer- tung*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Versiegelungsanteile vorhandene technische Überprägung auf den umliegenden Flächen (Autobahn A 9, größerer Windpark)
Boden	II	<ul style="list-style-type: none"> vorhandene Belastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) überwiegend Humusgleye gering verbreitet Reliktanmoorgleye aus Flusssand seit Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten landwirtschaftliche Nutzung der Fläche
Wasser	I	<ul style="list-style-type: none"> kein Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet geringe Grundwasserneubildungsrate (22,5 mm/a)
Klima / Luft	II	<ul style="list-style-type: none"> Übergangslage vom Binnenlandklima zu Küstenklima, mittlere Jahrestemperatur: ca. 14,4°C, mittlerer Jahresniederschlag: 551 mm klimatisch gering belastet geringe lufthygienische Funktion, keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion
Pflanzen / Biotope	III	<ul style="list-style-type: none"> geringes Artenspektrum, geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geringe Biotopausstattung
Tiere	II	<ul style="list-style-type: none"> offenlandbezogene, ubiquitäre Artenausstattung gering differenzierte Lebensräume potentielle Habitate für bodenbrütende Vögel sowie Zug- und Rastvögel technische Beeinträchtigungen (Autobahn, Windpark)
biologi- sche Vielfalt	III	<ul style="list-style-type: none"> geringe Artenvielfalt, vorw. offenlandbezogenes Artenspektrum gering differenzierte Lebensräume technische Beeinträchtigungen (Autobahn, Windpark)
Landschaft / Ortsbild	III	<ul style="list-style-type: none"> hohe Belastung durch angrenzende Autobahn und Windpark nutzungsgeprägtes Landschaftsbild (Landwirtschafts- und Gewerbeflächen, Autobahn), geringe landschaftliche Bedeutung keine Freizeit-/Erholungsnutzung
Mensch	III	<ul style="list-style-type: none"> z.T. Belastung durch Schallimmissionen (Autobahnverkehr, Windpark) geringe öffentliche Nutzungsmöglichkeiten
Kultur- / Sachgüter	-	<ul style="list-style-type: none"> im Änderungsbereich sind keine Kulturgüter bekannt, jedoch besteht die erhöhte Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens daher ist eine oberflächige Prospektion geplant
Gesamt	III	

*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

3.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2: Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	I-II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliche Flächenversiegelung von geringer Größe (876 m² Vollversiegelung, 1.600 m² Teilversiegelung) ▪ geringe Beeinträchtigung
Boden	I-II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen ▪ Aufwertung der Bodenfunktionen durch Aufgabe der intensiven Ackernutzung ▪ Kompensationsmaßnahmen sind im BP festzusetzen ▪ Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß ▪ geringe Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen mit steigendem Versiegelungsgrad
Wasser	I-II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß ▪ geringe Beeinträchtigungen des Boden-Wasserhaushalts mit steigendem Versiegelungsgrad ▪ geringerer Eintrag von Düngemitteln in Grund- und Oberflächengewässer (<i>Brück-Neuendorfer Kanal</i>) durch Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung
Klima / Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringe Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse
Pflanzen / Biotope	I	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuanlage Frischwiese randlich und seitlich der Modultische als Ausgleichsmaßnahme (Festsetzung im vBP) ▪ Pflegekonzept zur extensiven Bewirtschaftung der neuzuschaffenden Frischwiese ▪ Zulassen von Ruderalflächen unter den Modultischen ▪ keine Beeinträchtigung
Tiere	I-II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden ▪ Pflegekonzept zur konfliktfreien Bewirtschaftung der Fläche nach Durchführung des Vorhabens ▪ Neuschaffung div. Lebensräume (z. B. für gehölzgebundene Tierarten) durch Frischwiesenanlage (Festsetzung im vBP)
biologische Vielfalt	I	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung Biotopausstattung (vgl. Pflanzen und Tiere) ▪ Neuanpflanzungen durch Frischwiese ▪ keine Beeinträchtigung
Land-schaft / Ortsbild	I	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringfügige Veränderung des technisch überprägten Landschaftsbilds, fügt sich in Umgebung ein
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Beeinträchtigung
Kultur- / Sachgüter	I	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Beeinträchtigung von Kulturgütern abzusehen ▪ der landwirtschaftlichen Nutzungsaufgabe wird die Errichtung und der Betrieb der PV-Anlage entgegengestellt
Gesamt	I-II	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

3.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3: Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
beachtliche Umweltschutzziele	<ul style="list-style-type: none"> gesetzliche Vorgaben sind zu beachten Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan Gewährleistung Artenschutz
Prognose bei Nullvariante	<ul style="list-style-type: none"> intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche besteht weiterhin keine Verbesserung für Schutzgüter (insbesondere Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt) kurz- bis mittelfristig zu erwarten, aber auch keine wesentliche Verschlechterung
erhebliche Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Schutzgüter Boden und Biotope erheblichen Auswirkungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert
Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Grundwassers, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna und zum Erhalt von faunistischen Fortpflanzungs- und Lebensstätten
Verringerungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> angemessene grünordnerische Einbindung in den umgebenden Orts- und Landschaftsraum durch Anlegen einer Frischwiese
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> konfliktfreie Bewirtschaftung der Fläche zum Schutz der bodenbrütenden Avifauna
Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> im UB zum Entwurf des vBP erfolgt eine verbal-argumentative und quantitative Bilanzierung nach HVE (MLUV 2009) Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vollständig möglich
Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung auf der Grundlage konkreter Flächenbilanzen im UM zum Entwurf des vBP (Abschichtung)
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> Vorprägung ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der technischen Überprägung des Plangebiets gegeben umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer bis mittlerer Konflikintensität Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben
Empfehlung	Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung

3.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 5. Änderung des FNP Brück stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche, exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und sind derzeit in paralleler Vorbereitung.

3.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „PV-Anlage Neuendorf/ Alt Bork“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein integrierter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Im AFB werden die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. Der AFB kommt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis: „In der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeidbar sind. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich.“

4 Flächenbilanz

Die 5. Änderung des FNP der Stadt Brück erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Anlage Neuendorf/ Alt Bork“, welcher insgesamt ca. 3,11 ha beträgt. Die mit der 5. Änderung des FNP einhergehenden Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsart in Bezug auf die Flächen des vorgesehenen Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Tab. 4 zu entnehmen.

Tab. 4: Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung des Geltungsbereichs von der 4. zur 5. Änderung des FNP

Nutzungsart	FNP – Ist (4. Änderung)		FNP - 5. Änderung	
	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (m ²)	Anteil (%)
Fläche für Landwirtschaft	3,11	100	-	-
sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	-	-	3,11	100
Gesamt	3,11	100	3,11	100

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten sowie der bereits durchgeführten Vor-Ort-Erfassungen im August 2020 vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Gemeinde, die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit nehmen die erforderlichen Kontroll- und Monitoringfunktionen wahr. Die zu vertretenden Belange des Umweltschutzes (v. a. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie Ausgleich- und Ersatz) und die Fragen der Umweltüberwachung sind in das Monitoring einzubeziehen.

6 allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist die künftige Darstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (einschl. Nebenanlagen und Erschließung).

Der 3,11 ha große Änderungsbereich umfasst eine Ackerfläche südlich der Autobahn A 9.

Die Schutzgüter und deren Empfindlichkeit werden im Wirkungsbereich der Flächennutzungsplanänderung im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen zusammenfassend beschrieben. Durch die im Rahmen des Umweltberichts vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden somit für alle Schutzgüter voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Quellenverzeichnis

- BAUGB (2021):** Baugesetzbuch; In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 2939) vom 16. Juli 2021.
- BBGDSCHG (2004):** Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215).
- BBGNATSCHAG (2020):** Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).
- BIMSCHG (2020):** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. IS. 2873) geändert worden ist.
- BNATSCHG (2021):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) Artikel 1 G .v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- EEG 2021 (2020):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist.
- KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004):** Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBl 2004, 297-304.
- MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009):** Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE).
- ROG (2020):** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.